

Die Notwendigkeit von Idealen, Werten, Leitbildern, Prinzipien usw. ist unbestreitbar. Sie sind als große Hauptgesichtspunkte Ausdruck des Kampfes gegen das „Preisgeben der Zukunft der Bewegung um der Gegenwart der Bewegung willen“.<sup>15</sup> Allein mit Idealen, Werten usw. kann aber die sozialistische Gesellschaft nicht organisiert werden, können weder sozialistische Leitung noch sozialistische Persönlichkeitsentwicklung gesichert werden. Diese konkrete Umsetzung erfolgt über Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, über die Planung, aber eben auch über die Normen des sozialistischen Rechts. Daraus ergibt sich zugleich, daß jede Gegenüberstellung von Ideologie und Recht, von ideologischer Arbeit und Gesetzlichkeit am Wesen der sozialistischen Gesellschaft, am Verständnis ihres ideologischen Überbaus vorbeigehet.

Die aus der Wirtschaftsstrategie abgeleiteten prinzipiellen Anforderungen an die Denk- und Verhaltensweisen geben noch keine unmittelbare Lösung für das konkrete Verhalten. Unter Berufung auf Ordnung könnte der Mut zum Risiko bekämpft werden; die Forderung nach höherem Risiko könnte Verantwortungslosigkeit, das Streben nach höherer Anerkennung auch Egoismus ausdrücken. Deshalb bedürfen die Ideale, Werte usw. der Konkretisierung in der Auseinandersetzung. Nur in dieser Konkretisierung kann und muß die Grenze zwischen zulässigem und nicht zulässigem Risiko, zwischen notwendiger Ordnung und Formalismus, zwischen berechtigtem Ehrgeiz und Karrierismus jeweils bestimmt werden, werden Denk- und Verhaltensweisen geformt.

Gerade dabei spielt das Recht eine wesentliche Rolle. Es legt nicht abstrakt Gutes, Wünschenswertes, aber vielleicht nicht Erreichbares fest, sondern es bestimmt, welches Verhalten in der konkreten Situation gut oder besser als ein anderes Verhalten ist; es unterstützt dieses Verhalten und stellt ein anderes Verhalten unter Sanktion. Während das Ideal als solches selten bestritten wird — wer wäre schon für Schlamperei und gegen Schöpfertum? —, entzündet sich an den konkreten Anforderungen des Rechts die Auseinandersetzung, ist es unmittelbarer Verhaltensmaßstab.

Natürlich gibt es Normen von höherem Anspruchsniveau als die Normen des Rechts, werden an die Mitglieder der Partei der Arbeiterklasse auch Anforderungen gestellt, die über das vom Recht Geforderte hinausgehen, wird eine künftige kommunistische Gesellschaft ein anderes Niveau der Moral haben. Heute aber ist die generelle Durchsetzung der konkreten Anforderungen des Rechts ein erstrebenswertes und bedeutsames Ziel. Wenn es uns z. B. gelingt, daß überall die Arbeitszeit voll ausgenutzt und die Gewerkschaft in die Planverteidigung einbezogen wird, daß jeder nach der Leistung bezahlt wird und entsprechend seinen Fähigkeiten arbeitet, wenn Weisungen befolgt und Verträge eingehalten werden, wenn berechnete Ansprüche der Neuerer und Erfinder befriedigt werden und niemand ungesetzlich als Neuerer anerkannt wird, wenn uns das alles gelingt — und das sind geltende rechtliche Vorschriften —, dann wären wir bei der Erhöhung der Effektivität der Volkswirtschaft und auch bei der Verwirklichung unserer Ideale schon ein ganzes Stück weiter.

Nicht umsonst wurde auf dem X. Parteitag der SED der Zusammenhang von Moral und Gesetzlichkeit so nachdrücklich hervorgehoben: „Je verantwortungsbewußter die Bürger ihre gesetzlichen Pflichten gegenüber der Gesellschaft erfüllen und je gewissenhafter ihre Rechte gewahrt werden, um so mehr werden Ehrlichkeit und Verantwortungsbewußtsein gefördert, Geborgenheit geschaffen und Leistung stimuliert.“<sup>16</sup> Und im Referat zur Direktive des X. Parteitages wurde die strikte Einhaltung der in den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften festgelegten staatlichen Ordnung gefordert und mit kommunistischer Ehrlichkeit bei der Planung, Plandurchführung und -abrechnung gleichgesetzt.<sup>17</sup>

Bei Befragungen von Leitern wurde deutlich, daß sie in ihrer überwiegenden Mehrheit das Recht als ein Instrument ansehen, das vorteilhafte Wirkungen hervorbringt.

Dabei kommt an erster Stelle die Sicherung von Ordnung und Stabilität in der Volkswirtschaft: erst danach rangiert die durch das Recht gebotene Hilfe zur Durchsetzung der Interessen.

Zugleich zeigte sich, daß bei Widersprüchen zwischen (echten oder vermeintlichen) ökonomischen Anforderungen und den Forderungen des Rechts ein Teil der Leiter den ökonomischen Anforderungen den Vorzug gibt. Dabei können sich hinter der bekannten Gegenüberstellung von Planerfüllung und Gesetzlichkeit außerordentlich unterschiedliche Sachverhalte verbergen. Rechtsvorschriften, die sich mangels gesellschaftlich-ökonomischer Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Erlasses als nicht durchsetzbar erwiesen — wie dies für manche Arbeitsschutzvorschriften zutrifft —, hemmen die Entwicklung des Rechtsbewußtseins. Die Forderung nach Einhaltung der Rechtsvorschriften muß stets verbunden sein mit dem ständigen Ringen des Gesetzgebers, das Niveau der Normen zu erhöhen, ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen der Ökonomie immer wieder zu sichern, die Übersichtlichkeit zu verbessern, Widersprüche zu beseitigen.

Ungeachtet dieser Aufgaben liegt das ideologische Hauptproblem in der Durchsetzung der Einsicht, daß unser geltendes Recht prinzipiell der Ausdruck des gegenwärtig erreichten und erreichbaren Standes der gesellschaftlichen Anforderungen und Möglichkeiten ist. Die Entscheidung, was im Interesse der Gesellschaft liegt, kann nicht der einzelne Leiter oder ein anderer Werkstätiger fällen. Das können — auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse — nur der verbindliche Staatsplan und die nicht minder verbindlichen Rechtsvorschriften.

Es mag in den Augen des einzelnen manchmal vorteilhaft erscheinen oder für ihn gar vorteilhaft sein, zur Erreichung dieses oder jenes aktuellen Ziels die sonst akzeptierten rechtlichen Regelungen außer acht zu lassen. Aber solche kurzfristigen Ergebnisse sind Scheinerfolge; sie untergraben gerade das, was den eigentlichen Wert des Rechts darstellt: die einheitliche, für alle — unabhängig von ihrer gesellschaftlichen Stellung — verbindliche Regelung, die Gleichheit vor dem Gesetz, die allein die bewußt akzeptierte Ordnung sichert. Das sozialistische Recht bezieht seine Kraft nicht nur aus dem staatlichen Zwang, sondern auch gerade aus der Überzeugung der Bürger. Das oben generell über die Bedeutung des Massenbewußtseins, über seine Rolle zur Durchsetzung der marxistisch-leninistischen Ideologie Gesagte gilt auch für die Beziehung zwischen Ideologie, Recht und Rechtsbewußtsein.

Die volle Nutzung aller Potenzen des sozialistischen Rechts für die Durchsetzung der Wirtschaftsstrategie erfordert die Überwindung jener Elemente des Rechtsnihilismus, die der Kampf gegen die bürgerliche Rechtsordnung notwendig hervorbrachte und die unter den Bedingungen der Übergangsperiode nicht voll überwunden werden konnten. Sie erfordert auch die Diskussion über Diskontinuität und Kontinuität im Recht. Mit dem tieferen Verständnis für die Rolle des Rechts im Sozialismus wächst auch unsere Einsicht in die Größe und Kompliziertheit der künftigen Aufgaben. Eine Orientierung zur Änderung von Denk- und Verhaltensweisen ist notwendig eine langfristige Orientierung. Je realistischer wir an die Rolle des Rechts herangehen, je tiefgreifender wir uns der Frage seiner Wirksamkeit zuwenden, desto deutlicher wird uns die Veränderung des Zeithorizonts.

Mit dieser Zielsetzung ordnen wir uns in die allgemeine Aufgabenstellung ein, den Sozialismus voll im Alltag wirksam zu machen, jener Aufgabenstellung, von der Lenin erklärte, daß „in diesen Dingen nur das als erreicht gelten darf, was in die Kultur, in das Alltagsleben, in die Gewohnheiten eingegangen ist“.<sup>18</sup> Unser Recht wird daran gemessen werden, wie es dazu beiträgt, die Denk- und Verhaltensweisen, die Kultur (auch Rechtskultur) zu schaffen, die den komplizierten ökonomischen Aufgaben der achtziger Jahre entspricht.

Fortsetzung auf S. 390